

## **Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2011 (zuletzt geändert am 18.07.2017)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 (5) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Evaluationsverfahren

§ 5 Zugriff auf die Daten und ihre Veröffentlichung

§ 6 Schutz personenbezogener Daten

§ 7 In-Kraft-Treten

### **Präambel**

Die Heinrich-Heine-Universität hat sich gemäß ihrem Leitbild das Ziel gesetzt, ihren Studierenden eine exzellente Bildung und Ausbildung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck verfolgt die HHU ein Qualitätsmanagementkonzept auf der Basis der Evaluation von Studium und Lehre.

Evaluation bedeutet die kontinuierliche und systematische Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Bewertung der Qualität der Studienangebote sowie deren Bedingungen durch standardisierte Verfahren und Instrumente. Durch regelmäßige Rückmeldung dient die Evaluation der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Die Evaluation trägt zur Profilbildung der Studienprogramme, der Fakultäten und der Universität als Ganzem bei sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber Studierenden, Staat und Gesellschaft.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung gilt für die Evaluation der Aufgaben der Hochschule, insbesondere im Bereich von Studium und Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 3 HG. Die auf Beschluss des Senats erlassene Ordnung zur Evaluation der Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track wird nicht berührt.

### **§ 2 Ziele**

Die Evaluation von Lehre und Studium dient vor allem der Vergewisserung über die Erreichung der Ziele von Lehre und Studium sowie deren Weiterentwicklung.

Das heißt unter anderem:

- jedem einzelnen Lehrenden Anregungen zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Lehre zu geben,
- den Lehrveranstaltungsverantwortlichen eine Rückmeldung zu der Veranstaltung und/oder ihren Teilen und den hieran Beteiligten zu geben,
- die Stärken und Schwächen der Lehrveranstaltungen und Studiengänge herauszuarbeiten,
- die Studien- und Prüfungsabläufe zu optimieren,
- die Kommunikation in den Fächern und Studiengängen sowie zwischen allen an Lehre und Studium Beteiligten nachhaltig zu fördern,
- das Qualitätsmanagement der Lehre zu unterstützen und zu fördern.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Das Rektorat ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Universität verantwortlich. Für die Einhaltung dieser Ordnung ist das Prorektorat für Lehre und Studienqualität zuständig.
- (2) Im Einvernehmen mit den Fakultäten führt das Rektorat regelmäßig flächendeckende Befragungen der Absolventinnen und Absolventen nach Studienende durch.
- (3) Das Rektorat bestellt einen bzw. eine Zentrale Evaluationsbeauftragte/n, der oder die Ansprechpartner/in und Berater/in für alle Fragen im Zusammenhang mit Evaluation ist. Er oder sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - Die Koordination des zentralen Evaluationsberichts, der alle drei Jahre gemäß § 5 (7) anfällt.
- (4) Die Zentrale Verwaltung ist zur Unterstützung der Evaluation verpflichtet und stellt alle in § 4 genannten Daten, die zur Organisation der Evaluation benötigt werden, zur Verfügung.
- (5) Die Zentrale Verwaltung stellt eine Software zur Online- und papiergebundenen Evaluation bereit. Die Zentrale Verwaltung und das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIM) definieren in einer Service-Vereinbarung welche administrativen und technischen Serviceleistungen das ZIM im Rahmen der Evaluation von Studium und Lehre leistet. Die oder der zentrale Evaluationsbeauftragte bietet Schulungen und Beratung zur Nutzung des Systems an.
- (6) Auf Fakultätsebene ist die Dekanin oder der Dekan für die Durchführung der Evaluation, die Berichterstattung sowie daraus resultierende Konsequenzen zuständig. Dabei liegen die Verfahren der Lehrveranstaltungs-, Modul-, und Studiengangsevaluation im Hoheitsgebiet der Fakultäten. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden in der Regel über die/den zentralen Evaluationsbeauftragte/n zur Verfügung gestellt. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Aufgaben delegieren und eine Fakultäts-Evaluationsbeauftragte oder einen Fakultäts-Evaluationsbeauftragten ernennen.
- (7) Die Fakultäten können festlegen, dass innerhalb der Fakultät weitere Evaluationsbeauftragte benannt werden, die die Evaluation in einzelnen Bereichen koordinieren, die Evaluationsergebnisse in diesen Bereichen kommunizieren und der Fakultät deren Ergebnisse und Reaktionen rückmelden. Die benannten Evaluationsbeauftragten werden bekanntgemacht.
- (8) Die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen sind für die Durchführung der Evaluation in ihren Bereichen zuständig.
- (9) Alle Lehrenden sind zur konstruktiven Mitwirkung an der Evaluation verpflichtet. Die Lehrenden können ihre individuellen Rückmeldungen mit den Studierenden erörtern.

- (10) Alle Studierenden sind zur konstruktiven Mitwirkung an der Evaluation verpflichtet. Zur Durchführung von Evaluationen im Online-Verfahren werden die Universitäts-Email-Adressen verwendet. Entsprechend der Einschreibungsordnung sind die Studierenden verpflichtet, diese Email-Adresse im Zusammenhang mit ihrem Studium zu nutzen.
- (11) Alle ehemaligen Mitglieder der Hochschule nehmen auf freiwilliger Basis an der Evaluation teil.

#### **§ 4 Evaluationsverfahren**

- (1) Die Evaluation erfolgt auf den Ebenen der Lehrveranstaltungen oder ihrer Teile sowie der Module und Studiengänge. Die einzelnen Ebenen können in separaten Verfahren evaluiert werden.
- (2) In der Regel, mindestens einmal im Jahr, werden Lehrveranstaltungen, die im Curriculum verankert sind, durch schriftliche bzw. Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Dabei kann die Befragung in der Mitte, im letzten Drittel oder am Ende einer jeweiligen Veranstaltung stattfinden. Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Überprüfung der Qualität der einzelnen Veranstaltungen und das Herausarbeiten von Verbesserungspotenzialen, aber auch das Auffinden hervorragender Beispiele.
- (3) Module werden durch Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Die Befragung erfolgt bedarfsweise und richtet sich an jene Studierende, die ein Modul vollständig durchlaufen haben. Bei der Evaluation von Modulen, die in Modulhandbüchern dargestellt sind, soll im Sinne einer Qualitätskontrolle insbesondere überprüft werden, inwieweit die Angaben in den Modulhandbüchern und ihre Realisierung übereinstimmen.
- (4) Alle Studiengänge werden regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch schriftliche bzw. Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Zweck der Studiengangsevaluation ist die Untersuchung der allgemeinen und studiengangsspezifischen Studiensituation, um Schwachpunkte aufzufinden und gezielte Verbesserungen einleiten zu können, aber auch um hervorragende Beispiele zu identifizieren. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation sollen von den zuständigen Evaluationsbeauftragten und eventuell weiteren Fachvertreterinnen und Vertretern der Fächer mit Studierenden besprochen werden.
- (5) Die Universität führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch (Befragung der Absolventinnen und Absolventen). Zweck der Befragung der Absolventinnen und Absolventen ist die Informationsgewinnung über Einschätzungen und Erfahrungen im Studium und ihre Bedeutung für den späteren Beruf, um hierfür Rückschlüsse für das Profil der Hochschulausbildung und der Studiengänge zu gewinnen. Darüber hinaus kann die Universität entsprechend Online-Befragungen der Ehemaligen ohne Abschluss durchführen.
- (6) Das Rektorat kann zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen beauftragen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das Rektorat erhält von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält.
- (7) Zum Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation sind folgende personenbezogenen Daten von Studierenden erforderlich: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Anmeldung für die jeweilige Lehrveranstaltung, Email-Adresse im Zusammenhang mit der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen. Diese Daten werden aus dem jeweiligen Managementsystem der Universität bzw. der Fakultät an den jeweiligen Evaluationsbeauftragten bzw. die jeweilige Evaluationsbeauftragte übermittelt.
- (8) Zum Zweck der Modulevaluation sind folgende personenbezogenen Daten von Studierenden erforderlich: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Abschlussart,

Studienfächer, Datum der erfolgreichen Modulabschlussprüfungen. Diese Daten werden vom Prüfungsamt an den jeweiligen Evaluationsbeauftragten bzw. die jeweilige Evaluationsbeauftragte übermittelt.

- (9) Zum Zweck der Studiengangsevaluation sind folgende personenbezogenen Daten von Studierenden erforderlich: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Email-Adresse, Abschlussart, Studienfächer, Datum des Abschlusses. Diese Daten werden vom Studierendensekretariat an den zentralen Evaluationsbeauftragten bzw. die zentrale Evaluationsbeauftragte übermittelt.
- (10) Zum Zweck der Befragung der Absolventinnen und Absolventen sind folgende personenbezogenen Daten von Studierenden bzw. der Absolventinnen und Absolventen erforderlich: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Email-Adresse, postalische Adresse, Abschlussart, Studienfächer, Datum des Abschlusses. Diese Daten werden vom Studierendensekretariat an den zentralen Evaluationsbeauftragten bzw. die zentrale Evaluationsbeauftragte übermittelt.
- (11) Die Fragebögen können Fragen zu folgenden Merkmalen beinhalten:

#### **Angaben zur Soziodemographie**

1. Alter
2. Geschlecht
3. Geburtsort/EU/Nicht-EU
4. Deutsch als Muttersprache
5. Migrationshintergrund
6. Bildungsbiographie
7. Note der Hochschulzugangsberechtigung
8. Wohnort/Wohnsituation
9. Familienstand/Kinder
10. Gesundheitszustand

#### **Angaben zur Studiensituation**

11. Fakultät, Studienfach, Studiengang, Module und Lehrveranstaltungen
12. angestrebter Abschluss/geplantes Aufbaustudium
13. Fachsemester/Hochschulsemester
14. Studienfinanzierung

#### **Angaben zur Bewertung der Qualität in Studium und Lehre**

15. Bewertung der Studieninhalte
16. Bewertung der Lehrqualität
17. Bewertung der Organisation und der Betreuung des Studiengangs, der Module und Lehrveranstaltungen
18. Bewertung der Infrastruktur
19. Bewertung der universitären Service-Einrichtungen
20. Studienzufriedenheit

21. Studienklima

**Angaben zum Studienverlauf**

22. Auslandsstudium und -aufenthalte
23. Praktika
24. Selbsteinschätzung des (studentischen) Arbeitsaufwands und Engagements
25. Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit
26. Fach-/Hochschulwechsel und Studienabbruch
27. Studien(wahl)motivation
28. Abschlussnote/Prüfungserfolge
29. Weiterführendes Studium/Promotion

**Angaben zum Kompetenzerwerb**

30. Selbsteinschätzung zu vorhandenen Kompetenzen
31. Selbsteinschätzung zum Kompetenzerwerb
32. Einschätzungen zu beruflich geforderten Kompetenzen

**Angaben zum Übergang in die Berufswelt/zur beruflichen Situation**

33. Berufsorientierung und berufliche Tätigkeit (vor und während des Studiums)
34. Berufliche Situation
35. Berufliche Stellung

(12) Von den Lehrpersonen werden folgende Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname, Titel, Geschlecht
2. E-Mail-Adresse
3. Bezeichnung der Lehrveranstaltung
4. Lehrveranstaltungstyp
5. Modul- und Studiengangszuordnung
6. Fachbereich/ Institut/ Lehrstuhl
7. Ort der Lehrveranstaltung
8. die zur Evaluation mit dem Fragebogen nach Abs. 8 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

**§ 5 Zugriff auf die Daten und ihre Veröffentlichung**

- (1) Die Auswertungen und Ergebnisse aller Verfahren werden grundsätzlich nur anonymisiert veröffentlicht. D.h. die Daten werden derart verändert, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Evaluierer nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Dies trifft nicht auf die in den Absätzen 2 bis 4 genannte Weitergabe von Daten an autorisierte Personen zu.
- (2) Die Fakultäten können festlegen, dass im Fall einer von mehreren Lehrenden getragenen Veranstaltung alle hieran beteiligten Lehrenden die Auswertungen und Ergebnisse auch aller

anderen an der gleichen Veranstaltung beteiligten Lehrenden erhalten, sofern diese ihr Einverständnis hierzu erteilt haben.

- (3) Mit Zustimmung der betroffenen Lehrenden dürfen deren personenbezogenen Daten als Best-Practice-Beispiele veröffentlicht werden.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan, die Fakultäts-Evaluationsbeauftragten und ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben Zugriff auf alle Ergebnisse ihrer Fakultät. Die Evaluationsbeauftragten und ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben Zugriff auf alle Ergebnisse der ihnen zugeordneten Bereiche. Darüber hinaus hat niemand Zugriff auf die Rohdaten der Evaluation.
- (5) Die oder der zentrale Evaluationsbeauftragte stellt den Fakultäten die anonymisierten Daten aus der Absolventenbefragung zur Verfügung.
- (6) Die Fakultäten legen der bzw. dem zentralen Evaluationsbeauftragten in einem einheitlichen Turnus alle drei Jahre einen anonymisierten, zusammengefassten Evaluationsbericht vor. Diese bilden die Grundlage für den zentralen Evaluationsbericht (Abs. 7).
- (7) Die Rektorin oder der Rektor veröffentlicht alle drei Jahre die zusammengefassten Ergebnisse aller Fakultäten in einem zentralen Evaluationsbericht. Der zentrale Evaluationsbericht wird im Intranet veröffentlicht.
- (8) Die Evaluationsergebnisse fließen als wesentlicher Baustein in die Qualitätsmanagementkonzepte der Universität, der Fakultäten und Studiengänge ein.
- (9) Die anonymisierten Fakultätsberichte werden den Studienbeiräten in den Fakultäten zur Verfügung gestellt. Die Studienbeiräte können Empfehlungen zur Evaluation von Studium und Lehre aussprechen.
- (10) Grundsätzlich können die anonymisierten Berichte intern verantwortlichen Personen und den für die Qualität von Studium und Lehre zuständigen Gremien zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 6 Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Es gelten die Regeln des Datenschutzgesetzes NRW.
- (2) Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist auf Fakultätsebene die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.
- (3) Soweit zur Durchführung der Evaluation personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität erhoben, verarbeitet oder gespeichert werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt dem oder der Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten. Ehemalige erhalten diese Auskunft durch die Person des zentralen Evaluationsbeauftragten.
- (5) Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere im Zusammenhang mit handschriftlichen Angaben z.B. in Freitextfeldern Rückschlüsse auf die Person bestehen könnten, sind die Studierenden darüber zu informieren und ein Hinweis zu geben, wie sie eine Identifikation verhindern können.
- (6) Es ist zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen als den in § 2 genannten Zwecken eingesetzt werden. Sie dürfen dritten, nicht mit der Evaluation befassten Personen nicht zugänglich gemacht werden.
- (7) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation frühzeitig zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (8) Personenbezogene oder Personen beziehbare Daten, die im Zuge von Evaluationen gemäß § 4 erhoben oder gewonnen worden sind, werden ausschließlich für die in dieser Ordnung genannten Zwecke verarbeitet. Sie werden nur in anonymisierter Form weiterverarbeitet und veröffentlicht. Ist eine Anonymisierung nicht möglich, z.B. aufgrund einer zu kleinen Anzahl von vorliegenden Antworten (diese sollte mindestens 5 betragen), findet keine Auswertung bzw. Veröffentlichung statt. Andere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.
- (9) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen sicher zu stellen. Die ausgefüllten Fragebögen sind bis Ende des auf die Evaluation folgenden Semesters zu vernichten bzw. zu löschen. Eine Löschung der Daten in § 4 Abs. 8-12 erfolgt innerhalb folgender Fristen:
- a) Kontaktdaten Lehrpersonen: zwei Jahre, nachdem unter dem betroffenen Account keine Aktivität mehr stattgefunden hat
  - b) Kontaktdaten Absolvent/inn/en: sofort nach der letzten Befragung oder ggf. sofort nach der Mitteilung eines Absolventen, dass er an der Befragung nicht teilnehmen möchte
  - c) Kontaktdaten Studierende: sofort nach jeder Befragung

Zum Zweck der Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation können die erhobenen Daten bis zu 7 Jahre aufbewahrt werden. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 11.07.2017.

Düsseldorf, den 18.07.2017

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr.iur.)